

Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt (FMV-BW)

Kommentar zum Fusionsvertrag und zu den Statuten

Vorbemerkung

Nachstehend werden die vorgenommenen Änderungen gegenüber den Vernehmlassungsentwürfen kommentiert. Die Änderungen haben sich aus den Stellungnahmen der Gemeinden und des Amtes für Gemeinden ergeben. Ebenso werden nicht vorgenommene Änderungsvorschläge begründet und Fragestellungen beantwortet.

Fusionsvertrag und Statuten

Name

Verschiedentlich wurde eine Vereinfachung des Namens vorgeschlagen (Zweckverband Familienberatung Bucheggberg-Wasseramt). Da die Familienberatung einerseits und die Mütter- und Väterberatung andererseits zwei völlig verschiedene Aufgabenbereiche sind, welche von unterschiedlichen Beratungsstellen mit unterschiedlichen Fachpersonen wahrgenommen werden, kann die Bezeichnung „Familienberatung“ nicht als Oberbegriff verwendet werden. Es wird Wert darauf gelegt, dass im Namen alle Zweige des Zweckverbandes erwähnt werden.

Sitz (Statuten § 1 Abs.2 und Fusionsvertrag Aufzählung der Vertragsparteien)

Es muss ein personenunabhängiger Sitz festgelegt werden. Gerlafingen als Sitz des bisherigen Zweckverbandes wird beibehalten.

Fusionsvertrag

Präzisierungen in Ziff. 3 (Streichung der Klammerbemerkung; die eigentliche Gründung erfolgt an den Gemeindeversammlungen) und Ziff. 6 (Aufzählung der Gesetzesartikel).

Statuten

§ 3 Abs. 1 und 2

Grundsätzlich haben die Statuten die angeschlossenen Gemeinden zu nennen. Gemäss AGEM ist eine Aufzählung der Gemeinden jedoch nur dann nötig, wenn nicht alle EG der beiden Bezirke dem Zweckverband beitreten, d.h. den Fusionsvertrag genehmigen.

Da die Aufnahme eines neuen Mitglieds eine Statutenänderung bedingt, steht sie unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden.

§ 5 Abs. 2

Neue Formulierung gemäss Gemeindegesetz § 175 Abs. 4.

§ 7 Abs. 2

Gemäss AGEM bedeutet eine ausbleibende Antwort Ablehnung.

§ 10 lit. e

Die Behördenmitglieder und Angestellten sind gemäss Gemeindegesetz § 171 lit. c Organe des Zweckverbandes.

Behördenmitglieder sind die Delegierten und die Mitglieder von Vorstand und RPK.

§ 11 Abs. 2 lit. b

Ergänzung „Gemeinderäte“.

§ 13 Abs. 1 Ziff. 5 und 7

Beschlussfassung anstatt Genehmigung.

Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden analog § 3 Abs. 2.

§ 13 Abs. 2

Frist neu bis 31. Juli des Vorjahres.

§ 16 Abs. 1

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung verlangen.

§ 18 Abs. 2 Ziff. 10

Keine Reduktion der Kompetenz für einmalige Ausgaben pro Sachgeschäft, da zum Beispiel bei einem Personalausfall rasch einmal die Obergrenze erreicht wird. Die Kompetenz für einmalige und wiederkehrende Ausgaben wird jedoch neu pro Jahr limitiert.

§ 26 Abs. 2

Neue Formulierung gemäss AGEM.

§ 29

Streichung Gründungsversammlung (siehe Kommentar zum Fusionsvertrag Ziff. 3).

16.09.2019